

- derungskosten sind nach Maßgabe des § 14 a. a. O. bei noch nicht abgewickelten Beihilfefällen auch dann erstattungsfähig, wenn die Begleitung nach dem Zeugnis eines nicht beamteten Arztes unbedingt erforderlich ist.
3. Auf die in § 23 Abs. 2 a. a. O. vorgesehene Inanspruchnahme eines beamteten Arztes wird verzichtet.
 4. § 28 Abs. 4 kann auch auf Beamte usw. angewendet werden, die einer Pflichtkrankenversicherung unterliegen. Der in § 28 Abs. 4 vorge-

sehene Höchstbetrag von 150 RM erhöht sich bei der Geburt von Zwillingen auf 300 RM.

5. Kosten für die Ausstellung von verlangten ärztlichen Zeugnissen können als beihilfefähig im Sinn des § 6 angesehen werden. Dies gilt auch hinsichtlich etwaiger Kosten für Ausstellung der in meinem Rundschreiben vom 28. 7. 1939 — P 2026/43/39 IV — Abs. 3 erwähnten Ersatzzeugnisse.“

An die Reichs- und nachgeordneten Dienststellen.

— D.R. 1939 S. 801.

Finanz- und Vermögensverwaltung.

Wegfall der Ausgabe von Steuergutscheinen.

— IVB II 67/9 vom 25. 10. 1939 —.

Durch das RGBl. I Nr. 208/1939 S. 2067 ist eine Dritte Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan veröffentlicht, die folgende wichtige Vorschriften für den Erlaß von Auszahlungsanordnungen und für die Zahlungsleistungen durch die Kassen enthält:

§ 1

Wegfall der Ausgabe von Steuergutscheinen.

Steuergutscheine I und II werden ab 1. November 1939 nicht mehr ausgegeben.

§ 2

Steuergutscheine bei Bezahlung von Leistungen.

- (1) Die Verpflichtung, § 2 Abs. 1 des Gesetzes

(vom 20. März 1939) gemäß in Steuergutscheinen zu bezahlen, erlischt ab 1. November 1939.

(2)

Vollzugsbestimmung des Reichsnährstandes.

Die Vorschrift ist von den mit der Inzahlungsgabe von Steuergutscheinen beauftragten Kassen des Reichsnährstandes zu beachten. Wegen des geschäftlichen Verfahrens über die Rückgabe und Abrechnung der noch nicht in Zahlung gegebenen Steuergutscheine haben die Kassen mit der Finanzkasse, von der sie beliefert werden, Abrede zu treffen.

An die Reichsdienststellen (Hauptkasse) und

die Landesbauernschaften (Oberkassen und beauftragte Nebenkassen).

— D.R. 1939 S. 803.

Betriebsgemeinschaft.

Freilassung und UK-Stellung von Melkern und Schlepperführern vom Wehrdienst.

Berichtigung zum Rdschr. vom 16. 9. 1939

— IB 1040/39 —.

— IB 1200/39 vom 26. 10. 1939 —.

Von den für die UK-Anträge zu benutzenden Bordrucken AK 10a, b und c ist die Ausfertigung

AK 10a an das Arbeitsamt zu richten,

AK 10b und AK 10c gehen an die Wehrersatzdienststellen (Wehrmeldeamt).

AK 10b verbleibt beim Wehrmeldeamt, während der Bescheid mit Bordruck AK 10c an das Arbeitsamt zurückgeht.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— D.R. 1939 S. 803.

Recht.

Pfändung bewirtschafteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

— I G a 229 vom 23. 10. 1939 —.

Zur Berücksichtigung im Rahmen der Rechtsberatungstätigkeit der Landes- und RBSch. gebe ich nachstehend einen Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 10. 10. 1939 — IV A 1 — 2735 — an den RBSch. bekannt:

„Ich weise darauf hin, daß durch die Verordnung über Pfändungen und Verpfändungen bewirtschafteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1943) die Frage

geregelt worden ist, wieweit es zulässig ist, bewirtschaftete und daher zugunsten der bewirtschaftenden Stelle (Hauptvereinigung, Wirtschaftsverband) beschlagnahmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zu verpfänden oder im Wege der Zwangsvollstreckung zu pfänden.

Die Verordnung bestimmt, daß die Beschlagnahme einer Verpfändung oder Pfändung nicht entgegensteht. Die Verwertung der verpfändeten oder gepfändeten Gegenstände darf nur nach Maßgabe der Anordnungen und Weisungen der bewirtschaftenden Stelle erfolgen. Wenn das Pfandrecht